

## **Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit bzw. zur Teilzeitberufsausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27.11.2008 und der Vollversammlung vom 04.12.2008 von der Handwerkskammer für Ostfriesland erlassenen Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit bzw. Teilzeitberufsausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung – genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 28.07.2009 (Az: 45-87.123/2) und am 3. September 2009 im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht – wird nach den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2010 und der Vollversammlung vom 24.11.2010 der Handwerkskammer für Ostfriesland wie folgt geändert.

### **Übersicht**

- A. Grundsätze
- B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 HwO
- C. Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1. HwO
- D. Mindestdauer der Ausbildung
- E. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG/§ 27b Abs. 2 HwO

### **A. Grundsätze**

Die nachstehende Richtlinie soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über

- (1) die Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 27b Abs. 1 S. 1 und 2 der Handwerksordnung (HwO)/-sie beinhaltet auch die Teilzeitberufsausbildung, die insbesondere Alleinerziehenden und jungen Eltern durch die Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit die Möglichkeit gibt, Berufsausbildung und Familie zu vereinbaren- sowie
- (2) die vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG und über die Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 2 BBiG/§ 27b Abs. 2 HwO konkretisieren.

### **B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG / § 27b Abs. 1 HwO**

#### **B.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzung der Antragstellung**

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der oder des Ausbildenden (Betrieb) und der oder des Auszubildenden hat die Handwerkskammer für Ostfriesland die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG / § 27b Abs. 1 HwO zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (2) Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.
- (3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildende oder Auszubildende und Auszubildende oder Auszubildender) schriftlich bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

**B.2 Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 1 HwO**

- (1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sekundarabschluss I Realschulabschluss oder</li> <li>▪ erweiterter Sekundarabschluss I oder</li> <li>▪ gleichwertiger Abschluss</li> </ul>	bis zu 6 Monate
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachhochschulreife oder</li> <li>▪ allgemeine Hochschulreife oder</li> <li>▪ abgeschlossene Berufsausbildung</li> </ul>	bis zu 12 Monate
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erfolgreicher Abschluss einer Berufsfachschule</li> </ul>	bis zu 12 Monate

- (2) Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monate verkürzt werden.
- (3) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.
- (5) Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im Wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung des neuen Ausbildungsberufes, so kann diese in vollem Umfang (12 Monate) berücksichtigt werden.

**B.3 Abkürzung während der Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 1 HwO**

- (1) Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach B.2 vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- (2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung behandelt werden (siehe C. Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung).

**B. 4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe**

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter C.) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG / § 37

Abs. 1 HwO möglich, wenn dadurch die unter D. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

### **B.5 Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S.2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO (Teilzeitberufsausbildung)**

- (1) Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag der oder des Auszubildenden und der oder des Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO). Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn die oder der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (2) Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.
- (4) Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.
- (5) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Abs. 2 BBiG / § 27b Abs. 2 HwO, siehe unter E.), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (6) Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

### **C. Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO**

#### **C.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung**

- (1) Die oder der Auszubildende kann nach Anhörung der oder des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf ihrer oder seiner Ausbildungszeit zur Abschluss-/ Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO).
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Handwerkskammer für Ostfriesland zu stellen, im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Gesellenprüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

### C.2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn die oder der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller Prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.
- (2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser 2,49 bewertet werden.
- (3) Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung/ des ersten Teils der Abschluss-/ Gesellenprüfung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und von der oder dem Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

### C. 3 Zulassungsentscheidung

- (1) Bei Abschlussprüfungen trifft die Handwerkskammer für Ostfriesland die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Bei Gesellenprüfungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassungsentscheidung. Hält sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 37a Abs. 1 HwO).
- (3) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der Handwerkskammer für Ostfriesland als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit nach §§ 8 Abs. 1 BBiG/ 27b Abs. 1 HwO behandelt werden (siehe unter B).

### D. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

## **E. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG und § 27b Abs. 2 HwO**

### **E.1 Grundsatz**

- (1) In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer für Ostfriesland auf Antrag der oder des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG / § 27b Abs. 2 HwO). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.
- (2) Über inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer soll im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.

### **E.2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung**

- (1) Der Antrag ist von der oder dem Auszubildenden schriftlich bei der Handwerkskammer für Ostfriesland zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
- (3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist die oder der Auszubildende (Betrieb) zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG / § 27b Abs. 2 HwO). Die Berufsschule kann gehört werden.
- (4) Die oder der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG / § 27b Abs. 2 HwO soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

### **E.3 Verlängerungsgründe**

- (1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:
  - erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
  - Nichterreichen des Leistungsziels in der Berufsschulklasse,
  - längere von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. Krankheit),
  - körperliche, geistige und seelische Behinderung der oder des Auszubildenden, die dazu führt, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
  - Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
  - verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO).
- (2) Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

## **F. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 15. Mai 1975 außer Kraft.



Diese Fassung wurde am 24.11.2010 geändert. Die Änderung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 25.05.2010 genehmigt (-Az: 45-87.123/2-) und im „Norddeutschen Handwerk“ am 16.12.2010 veröffentlicht.

Aurich, 24.11.2010

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez. Horst Amstätter  
Präsident

gez. Peter-Ulrich Kromminga  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Hannover, den 28.07.2009

Niedersächsisches Kultusministerium (-Az: 45-87.123/2-)